C/2023/369

19.10.2023

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11258 – BDT / SOFIMA HOLDINGS / SOFIMA)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/369)

1. Am 11. Oktober 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— BDT Capital Partners, LLC („BDT“, Vereinigte Staaten von Amerika),

— Alva S.p.A., Amca S.r.l., Ipercubo S.r.l., Lefa S.r.l., Mefa S.r.l., 4emme S.r.l., P.M. Investments S.r.l. und Fariniundici S.p.A. (zusammen „SOFIMA Holdings“, Italien),

— So.Fi.M.A. Società Finanziaria Macchine Automatiche S.p.A. („SOFIMA“, Italien).

BDT und SOFIMA Holdings werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von SOFIMA übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— BDT ist eine US-amerikanische Geschäftsbank, die auf Investitionen in Familienunternehmen und gründergeführte Unternehmen spezialisiert ist,

— SOFIMA Holdings sind Holdinggesellschaften bestimmter italienischer Privatpersonen, die zusammen einen die Kontrolle begründenden Anteil an der italienischen Aktiengesellschaft I.M.A. Industria Macchine Automatiche S.p.A. („IMA“) halten,

— SOFIMA, eine italienische Aktiengesellschaft, ist eine Holdinggesellschaft. Sie hält indirekt das gesamte Gesellschaftskapital der IMA, einer Aktiengesellschaft, die in der Entwicklung und Herstellung von Verpackungsmaschinenlösungen tätig ist.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11258 – BDT / SOFIMA HOLDINGS / SOFIMA

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË